

## Arbeitnehmersparzulage - Gewährung

Mit der Arbeitnehmersparzulage wird die Vermögensbildung des Arbeitnehmers durch vereinbarte vermögenswirksame Leistungen (VL) gefördert. Dies sind Gelder, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer in einer bestimmten Anlageform (z.B. Wertpapier-Sparvertrag oder auch Bausparvertrag) anlegt.

Von dem Institut erhält der Arbeitnehmer nach Ablauf des Kalenderjahres eine Bescheinigung über die gezahlten vermögenswirksamen Leistungen.

Die Sparzulage beträgt 9% (bei einem Bausparvertrag oder der unmittelbaren Verwendung der vermögenswirksamen Leistungen zum Wohnungsbau) bzw. 20% (beim sog. Beteiligungssparen) des Betrages der vermögenswirksamen Leistungen.

Bei Abschluss von zwei förderungsfähigen Verträgen (z.B. ein Bausparvertrag und ein Wertpapier-Sparvertrag) werden die Zulagen nebeneinander gewährt.

Die Arbeitnehmersparzulage wird vom Finanzamt jährlich im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung festgesetzt und nach Ablauf der Festlegungsfrist (in der Regel 7 Jahre) in einer Summe an das Anlageinstitut ausgezahlt.

### Voraussetzungen

#### Einkommensgrenzen

Das zu versteuernde Einkommen (vgl. § 2 Einkommensteuergesetz) des Arbeitnehmers darf nicht mehr als 17.900 Euro (z.B. bei einem Bausparvertrag) beziehungsweise nicht mehr als 20.000 Euro (z.B. bei einem Aktienfonds) betragen.

Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten verdoppeln sich die Beträge

Falls das Einkommen die vorgenannten Grenzen überschreitet, aber innerhalb der Grenzen für die Gewährung einer Wohnungsbauprämie liegt, besteht die Möglichkeit, die auf einen Bausparvertrag eingezahlten vermögenswirksamen Leistungen als eigene Einzahlungen für die Gewährung der Wohnungsbauprämie geltend zu machen.

#### Maximale Höhe der begünstigten Beträge

Sparzulagenbegünstigt sind die vermögenswirksamen Leistungen bis maximal 470 Euro im Jahr (z.B. bei einem Bausparvertrag) beziehungsweise bis maximal 400 Euro im Jahr (z.B. bei einem Aktienfonds). Hierauf wird dann die Zulage mit neun Prozent von maximal (42,30 Euro) beziehungsweise 20 Prozent von maximal (80 Euro) gewährt.

Sind beide Ehegatten als Arbeitnehmer beschäftigt, können beide die Sparzulage beanspruchen.

#### Abgabefrist

Der Antrag auf Arbeitnehmersparzulage muss spätestens bis zum Ende des vierten Jahres nach dem Sparjahr gestellt werden.

## Erforderliche Unterlagen

- Anlage VL zur Einkommensteuererklärung  
Bescheinigung des Anlageinstituts über die vermögenswirksamen Leistungen.

## Formulare

- Einkommensteuererklärung  
<https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=est>
- Vom Anlageinstitut ausgestellte Anlage VL

## Gebühren

keine

## Rechtsgrundlagen

- ~ Fünftes Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (5. VermBG)  
[http://www.gesetze-im-internet.de/vermbg\\_2/](http://www.gesetze-im-internet.de/vermbg_2/)
- ~ Einkommensteuergesetz  
<http://www.gesetze-im-internet.de/estg/>

## Hinweise zur Zuständigkeit

Grundsätzlich ist das Finanzamt des Wohnortes zuständig.

## Informationen zum Standort

### Finanzamt Steglitz

#### Zuständigkeit

<http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/finanzaemter/>

#### Anschrift

Schloßstr. 58/59

12165 Berlin

## **Sonstige Hinweise zum Standort**

Die Zahlung von Steuern und Abgaben ist nur unbar durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts sowie mittels Hingabe/Übersendung von Schecks möglich. Verwaltungsgebühren können am Standort mit girocard (mit PIN) bezahlt werden.

## **Barrierefreie Zugänge**

Der Zugang zur Einrichtung ist Rollstuhlgeeignet.  
Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz ist vorhanden.  
Ein rollstuhlgeeigneter Aufzug ist vorhanden.  
Ein rollstuhlgeeignetes WC ist vorhanden.

## **Öffnungszeiten**

Montag: 08:00-15:00 Uhr  
Dienstag: 08:00-15:00 Uhr  
Mittwoch: 08:00-15:00 Uhr  
Donnerstag: 08:00-18:00 Uhr  
Freitag: 08:00-13:30 Uhr

## **Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten**

Die angegebenen Sprechzeiten beziehen sich auf die Info-Zentrale. Diese ist Ihre zentrale Anlaufstelle für allgemeine Auskünfte und die Abgabe von Steuererklärungen.

## **Nahverkehr**

S-Bahn Rathaus Steglitz: S1  
U-Bahn Rathaus Steglitz: U9  
Bus Braillestr.: M 48

## **Kontakt**

Telefon: (030) 9024 20-0  
Fax: (030) 9024 20-900  
Internet: <http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/finanzaemter/steglitz/>  
E-Mail: [poststelle@fa-steglitz.verwalt-berlin.de](mailto:poststelle@fa-steglitz.verwalt-berlin.de)

## Zahlungsarten

Am Standort kann nur mit girocard (mit PIN) bezahlt werden.

PDF-Dokument erzeugt am 19.06.2019